



MÄNNERTURNVEREIN HORGEN

BEWEGUNG
KONDITION
SPIEL

VEREINSSTATUTEN

des Männerturnvereins Horgen

Art. 1

Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Männerturnverein Horgen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist 8810 Horgen.

1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist selbständig und keinem Dach- oder anderem Verband angeschlossen.

Art. 2

Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV).

2.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

2.5 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist die Beitrittserklärung unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Der Mitgliederbeitrag wird ab Eintrittsdatum pro rata temporis erhoben, mit Verzicht für das laufende Kalenderjahr bei Eintritt ab November.

2.6 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie) kann jederzeit erfolgen. Dieser muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen.

2.7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte.

Art. 3

Rechte und Pflichten

3.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

3.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

3.3 Versicherung

Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber den Mitgliedern ab.

3.4 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

Art. 4

Organe

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Versammlungen
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Anträge

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

4.3 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

4.4 Anträge

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

4.5 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder erwünscht. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

4.6 Ausserordentliche Versammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann vom Vorstand von sich aus, oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.7 Abstimmung, Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.8 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei übrigen Geschäften entscheidet das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr Stimmen als alle anderen zusammen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.9 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer separaten Zuständigkeitsliste festgehalten.

4.10 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4.11 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.12 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

4.13 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

4.14 Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind dauernd, mindestens aber während 10 Jahren im Archiv aufzubewahren.

Art. 5

Finanzen (Kassawesen)

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Den Erlösen aus Veranstaltungen
- Den Zinsen des Vereinsvermögens

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kursbesuche
- Spesen
- Büromaterial
- Mitgliederbeiträge an Organisationen (z.B. IGHS)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5.3 Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist Fr. 750.00 pro Jahr und kann von der GV neu festgelegt werden.

5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.5 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

5.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 6

Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

6.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen bei einer Horgener Bank deponiert, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Wenn sich innert 3 Jahren kein neuer Verein konstituiert, fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen zu,

- a) dem Turnverein Horgen
- b) einer sozialen Institution in Horgen

6.3 Revision der Statuten

Änderungen oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

6.5 Frühere Bestimmungen

Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1993.

6.6 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Horgen, 08. April 2017

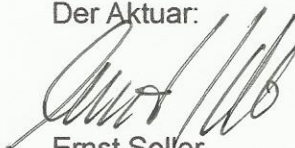
Männerturnverein Horgen

Der Präsident:



Ernst Straub

Der Aktuar:



Ernst Solfer